

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen eines Akten-/Datenvernichtungsauftrages

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Regelungen ist die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne Art. 28 DSGVO, wobei der Auftragsverarbeitungsvertrag in jedem Fall maßgebend und entscheidend ist.

Im Detail handelt es sich um alle notwendigen und vereinbarten Maßnahmen zur Vernichtung von Akten und Datenträgern:

- Der Auftraggeber liefert dem Auftragnehmer direkt oder indirekt Akten und Datenträger zur Vernichtung an.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vom Auftraggeber direkt oder indirekt angelieferten Akten und Datenträger seiner Vernichtungsstätte anzudienen und ordnungsgemäß mittels der dort installierten Anlage im Auftrag des Auftraggebers zu vernichten.

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst folgende Tätigkeiten:

- Materialübernahme gemäß Vereinbarung
- Verwiegung der angelieferten Mengen und Erstellung der Wiegebelege je Anlieferung im Behälter bis einschließlich 1,1 cbm.
- Ordnungsgemäße Akten- und Datenträgervernichtung gemäß Vorgaben des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO.
- Erstellung erforderlicher Papiere wie Vernichtungsprotokolle, etc.
- Ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der beim Vernichtungsvorgang anfallenden Stoffe.

Folgende Daten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer verarbeitet:

- Kundendaten einschließlich Anschrift, Ansprechpartner und Ladestellen
- Kundeneigene persönliche und geschäftliche Daten, Datenträger und Dokumente

Kreis der Betroffenen:

- Kunden aus Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe

2 Pflichten des Auftraggebers

2.1 Für die Richtigkeit und für die Zulässigkeit der Datenerhebung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen i. S. d. DSGVO ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.2 Der Auftraggeber ist jeweils für ihre Daten die „verantwortliche Stelle“ i. S. d. DSGVO für die Erhebung, Verarbeitung, Änderung und/ oder Nutzung der personenbezogenen Daten. Dies gilt auch bei eventueller Datenspeicherung beim Auftragnehmer.

2.3 Der Auftraggeber erteilt den Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. DSGVO schriftlich mit dem Vertragsabschluss. Einzelne Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. In begründeten Eilfällen können durch bevollmächtigte Personen des Auftraggebers Weisungen auch mündlich erteilt werden. Diese bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.

2.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeweils Ansprechpartner als Weisungsberechtigte und für die Annahme von Weisungen für die laufende Abwicklung benennen.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

2.6 Folgende Stoffe dürfen in die Sicherheitsbehälter eingefüllt werden: Akten und Papiere zur Vernichtung. Harte Datenträger und Festplatten dürfen nicht in die Behälter geworfen werden, sondern müssen separat außerhalb der für Akten vorgesehenen Sicherheitsbehälter gelagert werden.

2.7 Bei Aufstellung von Behältern auf öffentlichen Geländen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die vom Auftraggeber eingeholt werden muss. Des Weiteren müssen die Behälter ordnungsgemäß abgesichert sein. Die Haftung hierfür übernimmt allein der Auftraggeber.

2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die (Sicherheits-) Behälter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Für etwaige Schäden an den (Sicherheits-) Behältern, die aufgrund nicht vertragsgemäßer Behandlung den Behältnissen zugeführt worden sind, haftet der Auftraggeber.

2.9 Nur ordnungsgemäß befüllte Behälter werden abgeholt. Die abzuholenden (Sicherheits-) Behälter sind so bereitzustellen, dass die Abholung durch den Auftragnehmer ohne Behinderungen, Verwechslungen oder Gefährdung von Personen und Material erfolgen kann. Bei Verstoß ist der Auftragnehmer von der Pflicht zu leisten befreit.

2.10 Sabotage oder Manipulation an den (Sicherheits-) Behältern während der Standzeit beim Auftraggeber sind durch entsprechende organisatorische bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Die Anfertigung von Kopien überlassener Schlüssel von Sicherheitsbehältern, z. B. zur Mehrfachbenutzung, ist nicht gestattet. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.11 Die Sicherheitsbehälter sind ausschließlich mit zur Vernichtung bestimmten Informationsträgern zu befüllen. Das Einfüllen harter, nicht zerkleinerungsfähiger Gegenstände jeglicher Art ist nicht gestattet. Behälter sind ausschließlich mit den in Punkt 2.6 festgelegten Stoffen zu befüllen. Dem Auftraggeber obliegt die Sicherstellung der Befüllung.

2.12 Der Auftraggeber plant die Abholung der Behälter im Rahmen des vom Auftragnehmer vorgelegten Tourenplans. Die Vergabe von Aufträgen oder Teilaufträgen je Leistungsort an nicht verbundene Unternehmen des Auftragnehmers ist nicht gestattet

2.13 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, falls ihm Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung und Entsorgung irgendwie beeinträchtigen könnten. Dem Auftraggeber obliegt die Verhinderung und sofortige Beseitigung solcher Umstände, soweit sie seinem Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

2.14 Das Aufstellen der Behälter an einem vom Auftragnehmer nicht oder nur unzumutbar bedienbaren Ort bzw. das Umsetzen der Behälter an einen solchen Ort, ist nicht gestattet.

2.15 Die vorstehend aufgeführten Obliegenheiten des Auftraggebers sind wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere für die dem Auftragnehmer obliegenden Leistungspflichten. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen seine Obliegenheiten befreit den Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten und – soweit Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Schadeneintritt gegeben ist – von seiner Haftung gemäß § 8 dieses Vertrages.

3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den vorgenannten Serviceleistungen (siehe Pkt. 1.) sowie bereits bei Projektphasen die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und einzuhalten.

3.2 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten als auch die Unternehmensdaten, welche er vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält bzw. erhalten kann, nur nach dessen Weisung im Sinne des nach Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO verarbeiten und nutzen.

3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur solche Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einsetzen wird, die spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeiten auf das Datengeheimnis gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO und gemäß § 203 „Verletzung

von Privatgeheimnissen“ des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet sind und entsprechend belehrt worden sind. Die Verpflichtung hat mit einem Hinweis auf die §§ 42, 43 BDSG (neu) und §§ 202a, 303a und 303b StGB zu erfolgen.

Die Verpflichtungen gelten auch über das Bestehen dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter in Kopie abzufordern bzw. eine Fremdverpflichtung vorzunehmen.

3.4 Der Auftragnehmer hat für sein Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 BDSG (neu), Art. 37 DSGVO mit entsprechender Fachkunde benannt und teilt dem Auftraggeber auf Anfrage die entsprechenden Kontaktdaten mit.

3.5 Der Auftragnehmer trifft ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO und der Anlage zu Art. 32 DSGVO, um Unbefugten den Zugriff auf Daten des Auftraggebers zu verwehren. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Maßnahmen sind Kontrollen durch den DSB des Auftraggebers erforderlich, die dokumentiert werden.

3.6 Der Auftragnehmer gewährleistet die Meldepflicht bei Verstößen zum Datenschutz und der Datensicherheit sowie ebenso die Meldung von Verstößen seiner beschäftigten Personen gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die getroffenen Festlegungen dieses datenschutzrechtlichen Vertrages.

3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über interne Angelegenheiten, über Daten des Unternehmens und personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Kunden des Auftraggebers sowie über Geschäftsgeheimnisse von denen er bei der Erfüllung des Gesamtvertrages Kenntnis erhält, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.

4 Zweckbindung

4.1 Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Gesamtvertrages bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur zur Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten im unbedingt notwendigen Umfang verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Daten unter keinem Umstand unbefugt zu verarbeiten, zu verändern oder anderweitig zu nutzen. Diese Einschränkung umfasst auch das nicht befugte Berichten, Löschen bzw. Sperren von Daten des Auftraggebers. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte bzw. deren Nutzung für Dritte (z.B. Schulungen, Präsentationen, usw.) ist dem Auftragnehmer untersagt.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besonders seinerseits Maßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt zu treffen, die einem Datenmissbrauch durch seine Aktivitäten oder durch sein Personal ausschließen.

4.3 Der Auftragnehmer haftet für die Fälle, bei denen personenbezogene Daten durch Mitarbeiter unbefugt verarbeitet bzw. genutzt werden. Ein Verschulden hinsichtlich Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch Subunternehmen des Auftragnehmers gilt als Verschulden des Auftragnehmers.

5 Kontrollpflicht des Auftraggebers

5.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten vor Ort gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO zu kontrollieren. Dazu gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere, alle für die Erfüllung des Gesamtvertrages relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe während betriebsüblicher Zeiten zu überprüfen. Die Termine für die Kontrollen können mit dem DSB des Auftragnehmers abgestimmt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und dem Auftraggeber schriftlich übergeben.

5.2 Der Auftragnehmer muss die Kontrolle des Auftraggebers gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO dulden und gewährt für die Kontrolltätigkeiten die erforderliche Unterstützung (Mitwirkungspflicht).

5.3 Der Auftraggeber hat ebenso das Recht, eingeschaltete Subunternehmen des Auftragnehmers gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu kontrollieren.

6 Haftung

6.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, sind gegen den Auftragnehmer, als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bei leichter Fahrlässigkeit auf die vertraglich festgelegte 6-fache Monatsvergütung begrenzt soweit keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt; im Übrigen gilt Satz 1.

6.2 Wird dem Auftragnehmer infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände z. B. Streik, Aussperrung oder behördlicher Verfügung die Erfüllung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung.

6.3 Seitens des Auftragnehmers wird die Verpflichtung übernommen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag zur Deckung aller Schäden, die im Zusammenhang mit der Datenvernichtung / Vernichtung und / oder Verwertung / Beseitigung der Stoffe eintreten können, abzuschließen. Für Personen-, Sach- und / oder mitversicherte Vermögensschäden (pauschal) beträgt die Versicherungssumme maximal 5 Mio. EUR.

6.4 Der Auftragnehmer haftet bei Verstoß gegen die Auflagen des § 3 für die durch ihn oder seines beauftragten Personals entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachweislich Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

7 Beschlagnahme und andere Ereignisse

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftraggeber wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Unternehmen des Auftraggebers liegt.

8 Allgemeines

8.1 Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien einschließlich dieser Bedingungen abschließend. Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die Leistungsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende oder entgegenstehende Leistungsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Die telekommunikative Übermittlung in Textform genügt der Schriftform dann, wenn die Parteien dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

8.4 Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen. Entsprechende Anfragen Betroffener an den Auftragnehmer hat dieser unverzüglich an den Auftraggeber zur Beantwortung durch diesen weiterzureichen; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei angemessen unterstützen.

8.5 Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Berlin.

8.6 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen der Berlin Recycling GmbH.